



Unterrichtung 19/340

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStÄndG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

21. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *lieber Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 21. September 2021 beschlossene Bundesratsiniti-
ative

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStÄndG)“

Federführend zuständig ist die Ministerin für Finanzen, Monika Heinold.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Kaffee-StÄndG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist, durch eine Änderung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStG) sicherzustellen, dass die Zuwendung in Form einer Kaffeespense aus einem Steuerlager zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) zukünftig von der Kaffeesteuer befreit wird. Damit soll insbesondere Lebensmittelvernichtung verhindert werden.

B. Lösung

In § 20 KaffeeStG wird in Absatz 1 als neue Nummer 7 ein Befreiungstatbestand für die Zuwendung in Form einer Kaffeespense aus einem Steuerlager zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO bei Vorliegen einer Zuwendungsbestätigung eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

D.1 Haushaltsausgaben

Die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes beruhen vorrangig auf der Steuerbefreiung von Kaffeespensen zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO. Die Menge des bisher gespendeten und des zukünftig zu spendenden Kaffees ist nicht bekannt. Da die Kaffeesteuer in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einfließt, würde eine Kaffeesteuerbefreiung sich auf die Höhe der auf die Kaffeespense entfallende Umsatzsteuer auswirken. Allerdings gilt umsatzsteuerlich, dass bei der Spende wertloser Ware (z. B. Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums) eine Bemessungsgrundlage von 0 Euro angesetzt werden kann (Abschnitt 10.6 Ab-

satz 1a Satz 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Die Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen sind somit von der Güte des zukünftig gespendeten Kaffees abhängig. Die Höhe der Auswirkungen sind daher nicht bezifferbar.

D.2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entfällt.

D.3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Sofern bislang Kaffee trotz nicht erfolgter Befreiung gespendet wurde, wird die Wirtschaft um die Kaffeesteuer in Höhe von 2,19 Euro pro Kilogramm Röstkaffee bzw. 4,78 Euro pro Kilogramm löslichen Kaffee (§ 2 Absatz 1 KaffeeStG) entlastet. Zudem entfallen die Kosten der Vernichtung. Der Aufwand für die Erlangung einer Zuwendungsbestätigung fällt nicht ins Gewicht.

D.4 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht auf Bundesebene Aufwand bei der Zollverwaltung für die Prüfung der zukünftig in Anspruch genommenen Steuerbefreiungen. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Prüfung der von den gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften ausgestellten Zuwendungsbestätigungen. Da die Vernichtung „unter Steueraufsicht“ zu erfolgen hätte, ist ein nennenswerter Mehraufwand für die Verwaltung nicht zu erwarten bzw. wird durch den Wegfall der Steueraufsicht bei der Vernichtung kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten für die in Aussicht genommene Steuerbefreiung sind nicht erkennbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeestÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Kaffeesteuergesetzes
Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung gespendet wird. Die Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ist durch eine Zuwendungsbestätigung nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nachzuweisen, in der die Menge des gespendeten Kaffees in Kilogramm ausgewiesen sein muss. Eine Zuwendungsbestätigung nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann in den Fällen des Satzes 1 auch dann ausgestellt werden, wenn der Wert der Zuwendung 0 Euro beträgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) enthält in den §§ 20 und 21 zwar Steuerbefreiungs- bzw. Steuerentlastungstatbestände im Falle der Vernichtung von Kaffee, die Zuwendung von Kaffee an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreite Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen einer Sachspende ist hingegen nicht befreit oder entlastet.

Üblicherweise wird der unverarbeitete Rohkaffee nach dem Import in ein Verbrauchsteuerlager verbracht, wo er geröstet, gelagert und ggf. anderweitig verarbeitet wird. Erst nach der Röstung ist der Kaffee zum Steuergegenstand geworden.

Die Kaffeesteuer entsteht im Regelfall erst durch die Entfernung der Ware aus dem Steuerlager.

Sie entsteht jedoch nicht, wenn sich an die Entnahme aus dem Verbrauchsteuerlager eine Steuerbefreiung anschließt.

Nach § 20 KaffeeStG kommen in bestimmten Fällen Steuerbefreiungen für Kaffee in Betracht. So wird z. B. eine Befreiung gewährt, wenn der Kaffee im Steuerlager unter Steueraufsicht vernichtet wird.

In den Fällen der Steuerbefreiung fällt keine Kaffeesteuer an.

Sofern jedoch die Kaffeesteuer entstanden ist und kein Befreiungstatbestand vorliegt, ist der Kaffee fortan als Preisbestandteil mit der Kaffeesteuer belastet.

Sofern Kaffee an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke abgegeben wird, gilt nach der derzeit geltenden Rechtslage, dass bei einer Zuwendung in Form einer Spende von in einem Steuerlager gelagertem Kaffee Kaffeesteuer anfällt, da der Steuerentstehungstatbestand „Entnahme aus dem Steuerlager“ (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 KaffeeStG) erfüllt wird.

Damit führt das KaffeeStG dazu, dass es für den spendenwilligen Unternehmer (in Abhängigkeit von der Höhe eventuell anfallender Transport- und Vernichtungskosten) finanziell günstiger sein kann, beispielsweise nur noch eingeschränkt verkehrsfähigen Kaffee zu vernichten und folglich die Kaffeesteuerbefreiung zu beanspruchen, anstatt diesen Kaffee zu spenden.

Insofern setzt das KaffeeStG einen unerwünschten Anreiz zur Lebensmittelvernichtung.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zuwendung in Form einer Kaffeespende aus einem Steuerlager zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO zukünftig von der Kaffeesteuer befreit wird. Damit soll insbesondere Lebensmittelvernichtung verhindert werden.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Aufkommen von Kaffeesteuer und Umsatzsteuer sind in der Regel nur zu erwarten, wenn verkehrsfähiger und daher nicht zur Vernichtung vorgesehener Kaffee gespendet wird. Ein nennenswerter Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung ist nicht zu erwarten, da dieser durch die vorgesehenen Regelungen weitestgehend ausgeglichen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Anfügung einer neuen Nummer 7 durch Buchstabe b.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Befreit werden Kaffeespenden aus einem Verbrauchsteuerlager an steuerbegünstigte Körperschaften.

Sofern der Kaffee das Verbrauchsteuerlager zuvor bereits verlassen hatte und mithin Kaffeesteuer angefallen war, wird davon ausgegangen, dass bei der Rückführung in das Verbrauchsteuerlager der Antrag auf Entlastung nach § 21 Absatz 1 KaffeeStG gestellt wurde.

Die Befreiung von der KaffeeSt setzt voraus, dass der Kaffee an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gespendet wird.

Der Nachweis der Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ist durch die für Ertragsteuerzwecke zu fertigende Zuwendungsbestätigung zu führen. Klarstellend wird geregelt, dass

- für Kaffeesteuerzwecke eine Zuwendungsbestätigung auch dann erteilt werden darf, wenn der Wert der Spende 0 Euro beträgt und
- in der Zuwendungsbestätigung zwingend die für die Steuerbefreiung maßgebliche Menge angegeben wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.